Amtlicher Teil

Aus der Stadtratssitzung

Aus der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. 12/1997 vom 04.09.1997

Beschl.-Nr. 12-166/1997
Der Stadtrat bestätigt die vorliegende Tagesordnung.
Beschl.-Nr. 12-167/1997
Der Stadtrat bestätigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil Nr. 10/1997 der Stadtratssitzung vom 10.07.1997.
Beschl.-Nr. 12-168/1997
Der Stadtrat bestätigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil Nr. 11/1997 der Stadtratssitzung vom 17.07.1997
Beschl.-Nr. 12-169/1997
Der Stadtrat hebt den Beschluß Nr. 6-98/1997 - Satzungsbeschluß Bebauungsplan „Viehmarkt/B 281 Teilortsumgehung Pößneck-Ost" auf.
Begründung: Fassung des Beschlusses Nr. 11-163/1997.
Beschl.-Nr. 12-170/1997
Der „Beitrittsbeschluß zu den Nebenbestimmungen und Hinweisen zur Genehmigung, AZ. 210-4621.30-SCZ-085, MI „Schlettwein" vom 09.07.1997 zum Vorhaben- und Erschließungsplan zum Baubetrieb L. Petzold in Pößneck-Schlettwein, Dorfstr., FNR 175/6 und 176" und der „Heilungsbeschluß eines Formfehlers zum Satzungsbeschluß Nr. 4-51/1997 über den Vorhaben- und Erschließungsplan Baugeschäft L. Petzold" werden beschlossen.
Beschl.-Nr. 12-171/1997 bis 12-204/1997
Der Stadtrat beschließt den Vollzug des Verfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sport- und Freizeitbad, Standort Griebse in Pößneck" - hier: Prüfung der Bedenken und Anregungen durch Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit Beschlußfassung (§ 3 Abs. 2 und 3, und § 1 Abs. 6 BauGB).
Beschl.-Nr. 12-205/1997
Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Verfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sport- und Freizeitbad Griebse".
Beschl.-Nr. 12-206/1997
Dem geplanten Neubau einer Tiefgarage für „Café Dittmann" und der Sanierung des Wohnhauses Straße des Friedens 14 auf der FNR 931/3 einschl. Auflagen an den Bauherrn wird zugestimmt, und das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
Beschl.-Nr. 12-207/1997
Der Stadtrat bestätigt das Vorhaben Sozialwohnungsbau mit der AWO am Standort Viehmarkt.
Beschl.-Nr. 12-208/1997
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistungen Kreuzungsausbau Kurzackerstraße und Errichtung einer Lichtsignalanlage
- für das Los 1.1. „Hochbauteil Lichtsignalanlage" an die Firma Signalbau Hubert GmbH Leipzig
- für das Los 1.2 „Tiefbauteil Lichtsignalanlage" und Los 2 „Straßen- und Gehwegbau" an die Firma Schlelizer Straßen- und Tiefbau GmbH Schleiz.

Stadtbauamt

Erhaltungssatzung Pößneck-Innenstadt

1. Aufgrund der Thür. Kommunalordnung vom 16.08.1993, zuletzt geändert am 13.06.1997 und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pößneck in ihrer Sitzung am 07.11.1991, zuletzt den Geltungsbereich geändert in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.08.1995, folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Pößneck Innenstadt, der in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände
Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren
Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ausnahmen
Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten
Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Pößneck, 08.10.1997
Roolant
Bürgermeister - Siegel -

Den Lageplan dazu sehen Sie auf Seite 4.

Impressum
"Pößnecker Stadtanzeiger"
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Pößneck
Der Stadtanzeiger erscheint 14tägig jeweils in den geraden Wochen.
- Herausgeber: Stadt Pößneck, vertreten durch den Bürgermeister
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Pößneck, Herr Michael Roolant, Marktplatz, 07381 Pößneck;
- Verlag und Druck: Inform-Verlags-GmbH & Co KG, 98704 Langewiesen,In den Folgen 43, Tel.: 03677 / 800058, FAX: 03677 / 800900 vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Steil
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Frau Henze
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Der Stadtanzeiger Pößneck darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.
Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitliche Begrenzung zu einer bevorstehenden Wahl in keiner Weise genutzt werden, die als Parteinahme der Stadtverwaltung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

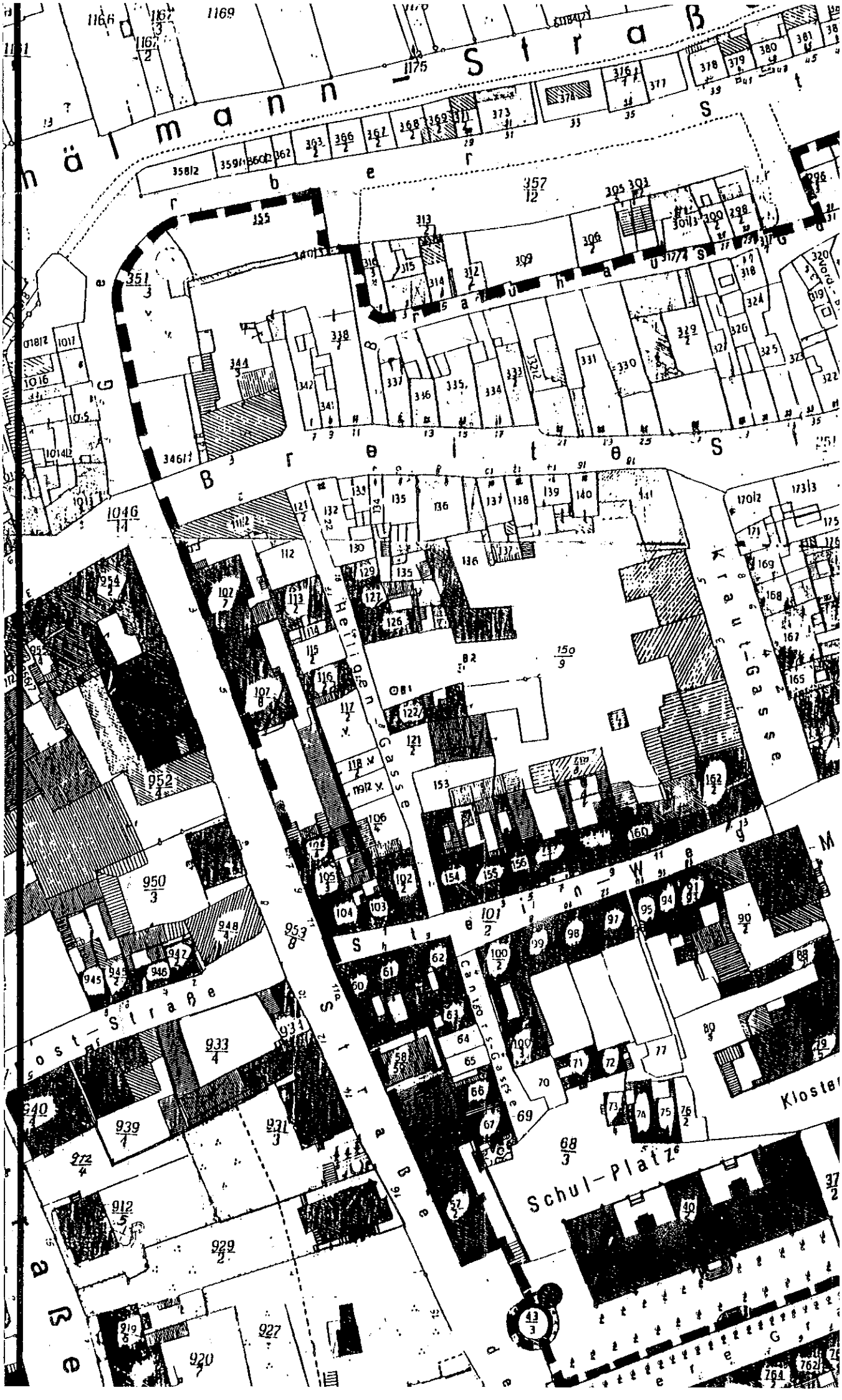

Schul-Platz
Kraut-Gasse
Heiligen-Gasse
Kloster